

09.03.77

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur
Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 443. Sitzung des Bundesrates am 11. März 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 1 nach Nr. 22 (§ 313a RVO)

In § 1 ist hinter Nummer 22 folgende Nummer 22a einzufügen:

" § 22a

§ 313a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Kasse kann die Versetzung des Weiterversicherten in eine höhere Klasse oder Stufe auch ohne seine Zustimmung anordnen, wenn die Beitragsbemessungsgrenze sich ändert, oder wenn das Verhältnis zwischen dem Gesamteinkommen des Versicherten und den zu gewährenden Kassenleistungen sich sonst wesentlich verändert hat.

Satz 3 wird gestrichen. "

Begründung:

Aus Solidaritätsgründen muß der Beitrag der freiwillig Versicherten nach denselben Grundsätzen bemessen werden können, wie der der Pflichtversicherten. Während er bisher praktisch nur alle 2 Jahre verändert werden konnte (vergl. BSG 38, 84 ff.), soll die Kasse ihn künftig bei Änderungen des Gesamteinkommens und auch der Beitragsbemessungsgrenze angleichen können.